



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 25.04.2024

Nr. 12

S.1-3

Inhaltsverzeichnis

## **Bekanntmachungsanordnung der Stadt Dinslaken**

hier: Satzung vom 18.04.2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die  
Realsteuer..... 2

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2024 beschlossene

Satzung vom 18.04.2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dinslaken für das Jahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.04.2024

Michaela Eislöffel  
Bürgermeisterin

---

Satzung vom 18.04.2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dinslaken für das Jahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024)

---

Aufgrund der §§ 7,41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW 1981 S. 732), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

### **§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 648 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 460 v.H. |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.